

Entgeltordnung des Mindener Museums

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 05.07.2012 folgende Entgeltordnung für das Mindener Museum beschlossen:

§ 1 Eintrittsentgelte

1. Für die Leistungen des Mindener Museums werden folgende Eintrittsentgelte erhoben:

| | Pro Person |
|---|------------|
| Einzelbesucher Erwachsene | 4,00 € |
| Einzelbesucher ermäßigt | 3,50 € |
| Einzelbesucher Schüler*innen 13 bis 21 Jahre | 2,00 € |
| Einzelbesucher Kinder bis 12 Jahre | 0,00 € |
| Gruppenbesucher Erwachsene (ab 10 Personen) | 3,50 € |
| Gruppenbesucher ermäßigt (ab 10 Personen) | 3,00 € |
| Gruppenbesucher Schüler*innen 13 bis 21 Jahre (ab 5 Personen) | 1,00 € |
| Gruppenbesucher Kinder bis 12 Jahre | 0,00 € |

| | Pro Gruppe/ Pro Person |
|--|---------------------------|
| Eintritt Kindertageseinrichtungen und Schulen | 0,00 € |
| Eintritt Familie (bis zu 2 Erwachsene + bis zu 3 Jugendliche/Kinder) | 8,00 € |
| Jahreskarte Erwachsene | 10,00 € |
| Jahreskarte ermäßigt | 9,00 € |
| Jahreskarte Familien | 15,00 € |
| Mitglied Gesellschaft zur Förderung des Mindener Museums e.V. | 0,00 € |
| Mitglied Deutscher Museumsbund e.V. | 0,00 € |

2. Ermäßigungen:

- a) Für Kinder bis 12 Jahren wird kein Eintritt erhoben. Schüler*innen zwischen 13 und 21 Jahren, Auszubildende oder Student*innen, einen Freiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales Jahr etc.) leistende Personen oder Empfänger*innen von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII, Bezieher*innen von Wohngeld und Kinderzuschlag sowie Besitzer*innen des Weser-Werre-Tickets haben Anspruch auf ein ermäßigtes Eintrittsentgelt.
- b) Für Familien mit bis zu 2 Erwachsenen und bis zu 3 Jugendlichen oder Kindern wird ein pauschales Eintrittsentgelt pro Besuch erhoben. Als Familie gelten auch Großeltern mit ihren Enkeln.
- c) Personen oder Familien, die eine Jahreskarte erwerben, erhalten vom Tag des Erwerbs der Karte an ein Jahr lang freien Eintritt. Die Karte ist an die Person oder Familie gebunden und nicht übertragbar.
- d) Mitglieder der Gesellschaft zur Förderung des Mindener Museums e.V. und des Deutschen Museumsbundes e.V. haben freien Eintritt.
- e) Für Stadtführungen der Minden Marketing GmbH wird ein pauschales Entgelt gezahlt, das im wirtschaftlichen Ermessen der Museumsleitung steht.

f) Der Anspruch auf ermäßigten oder freien Eintritt ist auf Verlangen des Kassenspersonals durch Vorlage eines Ausweises oder anderer Dokumente nachzuweisen. Kann der Anspruch auf Ermäßigung nach § 1 Ziffer 2) a) bis d) nicht nachgewiesen werden, wird das Eintrittsentgelt für Erwachsene fällig.

3. Für besondere Veranstaltungen des Mindener Museums kann die Museumsleitung zusätzlich zu den Eintrittsentgelten nach § 1 Ziffern 1 und 2 ein besonderes Veranstaltungsentgelt pro Person erheben. Die Höhe dieses Veranstaltungsentgeltes steht im wirtschaftlichen Ermessen der Museumsleitung und ist an den Veranstaltungskosten und den erwarteten Veranstaltungserlösen auszurichten.

§ 2 Entgelte für museumspädagogische und sonstige Leistungen

1. Für museumspädagogische und sonstige Leistungen des Mindener Museums werden folgende Entgelte erhoben:

| Durch das Museum terminierte | Pro Person |
|--|------------|
| Museums- oder Stadtführung für Erwachsene und Ermäßigte | 1,00 € |
| Museums- oder Stadtführung für Kinder und Schüler*innen | 0,50 € |
| Museumspädagogische Leistungen je Programm 45 Min für Erwachsene und Ermäßigte | 2,50 € |
| Museumspädagogische Leistungen je Programm 45 Min für Kinder und Schüler*innen | 1,00 € |
| Museumspädagogische Leistungen je Programm 90 Min für Erwachsene und Ermäßigte | 5,00 € |
| Museumspädagogische Leistungen je Programm 90 Min für Kinder und Schüler*innen | 2,00 € |

| Durch die Besucher/innen terminierte | Pauschale |
|--|-----------|
| Leistungen für KiTa's oder Schulklassen je Programm 45 Min | 25,00 € |
| Leistungen für KiTa's oder Schulklassen je Programm 90 Min | 40,00 € |
| Leistungen für Ganztagssträger, Fachschulen oder andere Bildungseinrichtungen je Programm 45 Min | 30,00 € |
| Leistungen für Ganztagssträger, Fachschulen oder andere Bildungseinrichtungen je Programm 90 Min | 50,00 € |
| 3er Programmkarte bis 45 Min für KiTa's oder Schulklassen | 60,00 € |
| 3er Programmkarte bis 90 Min für KiTa's oder Schulklassen | 100,00 € |
| 3er Programmkarte bis 45 Min für Ganztagssträger, Fachschulen oder andere Bildungseinrichtungen | 75,00 € |
| 3er Programmkarte bis 90 Min für Ganztagssträger, Fachschulen oder andere Bildungseinrichtungen | 150,00 € |
| Museums- und Stadtführung bis 45 Min | 50,00 € |
| Museums- und Stadtführung bis 60 Min | 75,00 € |
| Museums- und Stadtführung bis 90 Min | 100,00 € |
| Kindergeburtstag (inkl. Eintritt für bis zu 4 Begleitpersonen) | 75,00 € |

2. Für sonstige Leistungen des Mindener Museums, die durch diese Entgeltordnung nicht erfasst werden, kann die Museumsleitung ein besonderes Entgelt erheben. Die Höhe dieses Entgeltes steht im

wirtschaftlichen Ermessen der Museumsleitung und hat sich an den Kosten und den erwarteten Erlösen der sonstigen Leistung auszurichten. Die Museumsleitung kann sich bei Festlegung der Entgelthöhe für besondere Leistungen auch an der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Minden (insbesondere Abschnitt B) in der jeweils gültigen Fassung orientieren.

3. Fällt eine vorher gebuchte museumspädagogische oder sonstige Leistung aus Gründen aus, die der/die Nutzer*in - bzw. deren Erziehungsberechtigten - zu verantworten haben, fällt das Entgelt in voller Höhe an. Ein Anspruch auf Entgeltverzicht besteht nicht. Die Museumsleitung entscheidet auf schriftlichen Antrag und unter Erbringung entsprechender Nachweise – bei Minderjährigen durch deren Erziehungsberechtigte - über Ausnahmen von dieser Regelung. Fällt die Leistung aus Gründen aus, die das Mindener Museum zu vertreten hat, entfällt das Entgelt.

§ 3 Ausnahmeregelungen

Die Museumsleitung kann aus besonderen Gründen - insbesondere zu Marketingzwecken -, an einzelnen Tagen oder für besondere Veranstaltungen (z.B. Ausstellungseröffnungen) Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen. Es besteht für Dritte kein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmeregelung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1.10.2012 in Kraft.

Änderungen:

| Änderung vom | betroffene Vorschriften | veröffentlicht am | in Kraft ab |
|--------------|-------------------------|-------------------|-------------|
|--------------|-------------------------|-------------------|-------------|

| | | | |
|------------|---------|--|------------|
| 28.11.2019 | §§ 1, 2 | | 01.01.2020 |
|------------|---------|--|------------|